



## BEDEUTUNG UND ANSPRUCH DER BERUFSORDNUNG

Die pflegerische Versorgung einer Gesellschaft, die vom demografischem Wandel und medizinischem Fortschritt geprägt ist, und zugleich die Versorgung einer steigenden Anzahl chronisch erkrankter Menschen mit Pflegebedarf zu bewältigen hat, stellt für das Gesundheitswesen seit jeher eine umfassende Herausforderung dar.

Zusätzlich hat der Berufsstand der Pflege mit Unwissenheit über ihre Kompetenzen und Zuständigkeiten zu kämpfen, sieht sich mit schlechten Rahmenbedingungen, einem Mangel an qualifizierten Pflegefachpersonen, Zeitdruck und organisatorischen Schwächen konfrontiert (vgl. Kuhn & Bergsträßer, 2017, 34). Diese steigenden Anforderungen an den Pflegeberuf machen deutlich, dass eine Professionalisierung der Pflege unabdingbar ist.

Mit der ersten gesetzlich verankerten Berufsordnung für die Pflege – geschrieben im Jahr 1974 – setzt die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz ein wichtiges Statement für die Selbstbestimmung und Professionalisierung der Pflegefachpersonen in Deutschland. In 27 Paragraphen regelt die Berufsordnung die pflegerische Berufsausübung und benennt Rechte und Pflichten und gibt die Leitplanken für eine Orientierung im pflegerischen Handeln vor. Anhand einer Aufzählung von Aufgabenfeldern beschreibt die Berufsordnung, was Pflege ausmacht und wie Pflegefachpersonen pflegen dürfen. Die Berufsordnung definiert, was eine Pflegefachperson konkrete Unterstützung im Umgang mit schwierigen Rahmenbedingungen sein darf und welche Aufgabenfeldern sie sind, wo und wann Pflegefachpersonen eigenverantwortlich entscheiden dürfen. Die Berufsordnung stellt die Pflichten der Pflegefachpersonen konkret dar und weist auf die Verantwortung der Pflegefachpersonen hin. Die Berufsordnung regelt die Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen und die Zusammenarbeit mit den Auftraggebern. Die Berufsordnung regelt die Zusammenarbeit mit den Auftraggebern und die Zusammenarbeit mit den Auftraggebern. Die Berufsordnung regelt die Zusammenarbeit mit den Auftraggebern und die Zusammenarbeit mit den Auftraggebern.

# ZWISCHENBERICHT ZUR BERUFSORDNUNG DER LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ

Juli 2021

Die gesetzliche Grundlage der Landespflegekammer und ihrer Berufsordnung ist das Heilberufsgesetz (HeilBG) Rheinland-Pfalz. Der Auftrag zur Erlassung einer Berufsordnung wird seit Änderung des Heilberufsgesetzes im Dezember 2014 von der Landespflegekammer wahrgenommen. Die Berufsordnung, als besondere Satzung der Landespflegekammer, definiert den rechtlichen Rahmen der Berufsausübung von Pflegefachpersonen und bildet damit den aktuellen Stand des professionellen Pflegeberufsbildes ab. Gleichgestellt mit anderen Heilberufen, deren Existenzberechtigung als berufstätige Selbstverwirklichung ebenfalls aus § 1 HeilBG hervorgeht, nimmt die Berufsordnung der Pflege damit eine ebenbürtige Stellung ein. Auch andere Heilberufe u.a. die Ärzteschaft – so hat nun auch die Pflege eine Berufsordnung, die die Regelungen der Berufsordnung an nationalen und internationalen Leitlinien und weist damit eine grenzüberschreitende Anschlussfähigkeit auf.

Bisher veröffentlichte Berufsordnungen für Pflegefachpersonen dienen – aufgrund fehlender gesetzlicher Befugnisse – lediglich der ideellen beruflichen Rahmenorientierung. Durch ihre gesetzliche Verankerung ist mit der Berufsordnung erstmals eine rechtsverbindliche Grundlage geschaffen worden, deren Einwirkungsbereich auf alle Mitglieder der Berufsordnung der Pflege erstreckt. Diese gesetzliche Fundierung in Kombination mit den Handlungsmöglichkeiten der Berufsordnung ermöglicht eine vollkommen neue, verbindliche Art der beruflichen Selbstverwirklichung.

# INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	3
I. BEDEUTUNG UND ANSPRUCH DER BERUFSORDNUNG	3
II. DEFINITION, NUTZEN UND ZIELE DER BERUFSORDNUNG	4
III. INHALT DER BERUFSORDNUNG	5
A. Deklaration der rheinland-pfälzischen Pflegefachpersonen – Feierliches Versprechen	5
B. Präambel	5
C. Regeln zur Berufsausübung: I. Grundsätze	5
D. Regeln zur Berufsausübung: II. Anforderungen an die Berufsausübung	6
E. Regeln zur Berufsausübung: III. Formen der Berufsausübung	8
IV. ENTSTEHUNGSPROZESS	9
A. Arbeitsgruppe Berufsordnung	9
B. Herbstkampagne 2016	10
C. Pflegetag Rheinland-Pfalz	11
D. Befragung der Mitglieder	12
V. IMPLEMENTIERUNGSPROZESS	12
A. Kammer vor Ort	12
B. Kammermagazin, Website und Newsletter	12
C. Digitale Fragerunden zur Berufsordnung	13
D. Informationsmaterial für Pflegeschulen und Weiterbildungsstätten	13
VI. ERGEBNISSE	14
A. Fachanfragen	14
B. Verdachtsfälle von Berufspflichtverletzungen	14
VII. FAZIT UND AUSBLICK	18
VIII. WEITERFÜHRENDE LITERATUR	18
IX. LITERATURVERZEICHNIS	19

# EINLEITUNG

Der vorliegende Bericht bildet die Umsetzung der ersten Berufsordnung für Pflegende, erstellt durch die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz\* ab. Nach 18-monatigem Bestehen schaut die Landespflegekammer zurück und betrachtet die ersten Ergebnisse: Wohin hat die Berufsordnung bislang geführt? Sind weiterführende Tendenzen erkennbar und wie kann auf dieser Basis Pflege in Zukunft gestaltet werden? Die Berufsordnung bietet diverse Ansatzpunkte, die zur nachhaltigen Stärkung und Weiterentwicklung des Pflegeberufes führen. Als erste rechtlich bindende Berufsordnung für Pflegefachpersonen in Rheinland-Pfalz stellt sie ein absolutes Novum dar – sowohl für die Mitglieder als auch für die Kammer selbst.

Dieser Zwischenbericht der Landespflegekammer ist eine Reflektion des Entstehungs- und Implementierungsprozesses und bietet einen zusammenfassenden Überblick zum aktuellen Stand.

## I. BEDEUTUNG UND ANSPRUCH DER BERUFSORDNUNG

Die pflegerische Versorgung einer Gesellschaft, die vom demografischen Wandel und medizinischem Fortschritt geprägt ist, und zugleich die Versorgung einer steigenden Anzahl chronisch erkrankter Menschen mit Pflegebedarf zu bewältigen hat, stellt für das Gesundheitswesen seit jeher eine umfassende Herausforderung dar.

Zusätzlich hat der Berufsstand der Pflege mit Kompetenzfragen zu kämpfen, sieht sich mit schlechten Rahmenbedingungen, einem Mangel an qualifizierten Pflegefachpersonen, Zeitdruck und organisatorischen Schwächen konfrontiert (vgl. Kuhn & Bergsträßer, 2017, 34). Diese steigenden Anforderungen an den Pflegeberuf machen deutlich, dass eine Professionalisierung der Pflege unabdingbar ist.

Mit der ersten gesetzlich verankerten Berufsordnung für die Pflege setzen die Mitglieder der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz ein wichtiges Statement für die Selbstbestimmung und Professionalisierung der beruflichen Pflege in Deutschland. In 27 Paragraphen regelt die Berufsordnung die pflegerische Berufsausübung der Kammermitglieder, benennt Rechte und Pflichten und gibt die Leitplanken für ein korrektes pflegerisches Handeln vor. Anhand eines definierten Berufsbilds beschreibt die Berufsordnung, was Pflege ausmacht, wer professionell pflegen darf und welche Aufgaben einer Pflegefachperson zugeschrieben werden. Sie stellt eine Orientierungshilfe im beruflichen Alltag dar und bietet den Pflegefachpersonen konkrete Unterstützung im Umgang mit schwierigen Rahmenbedingungen. Die Definition und Abgrenzung pflegerischer Aufgabenbereiche ist dabei besonders hervorzuheben: Im pflegerischen Alltag ist häufig „unklar, was pflegerische Aufgaben sind, wo und wann Pflegefachpersonen eigenverantwortlich entscheiden dürfen, wer wem in welchen Fällen weisungsbefugt ist [und] in welchen Situationen Pflegefachpersonen das Recht oder sogar die Pflicht haben, zu widersprechen“ (Kuhn & Bergsträßer, 2017, 32). Mit der Berufsordnung hat jedes Mitglied eine Möglichkeit an der Hand, mit dem es konkret gegen nicht korrekte Arbeitsbedingungen und unangemessene Rahmenbedingungen vorgehen kann. Als berufsständische Vertretung unterstützt und berät die Geschäftsstelle der Landespflegekammer die Mitglieder bei der Handhabung und Umsetzung der Berufsordnung und stärkt ihnen den Rücken gegenüber Arbeitgebern und Vorgesetzten. Damit unterstützt sie nicht nur ein korrektes pflegerisches Handeln, sondern erfüllt auch eine Schutzfunktion gegenüber den Menschen mit Pflegebedarf – die ein Recht auf eine qualitative, professionelle und individuelle Pflege besitzen. In der Präambel der Berufsordnung wird mit dem Satz „Als Kammermitglieder und Angehörige eines Heilberufs stellen sie [Pflegefachpersonen] ihren staatlichen Auftrag zur pflegerischen Versorgung der Bevölkerung sicher“ auf das gemeinwohlorientierte Selbstverständnis des Heilberufs Pflege hingewiesen (Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, 2020, 7). Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden orientiert sich die Berufsordnung an nationalen und internationalen Leitlinien und weist damit eine grenzüberschreitende Anschlussfähigkeit auf.

---

\* Die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz wird im Folgenden als „Landespflegekammer“ abgekürzt.

Die in diesem Zwischenbericht verwendeten weiblichen Bezeichnungen gelten einheitlich und neutral für alle Personen.

Die gesetzliche Grundlage der Landespflegekammer und ihrer Berufsordnung ist das Heilberufsgesetz (HeilBG) Rheinland-Pfalz. Der Auftrag zur Erlassung einer Berufsordnung wird seit Änderung des Heilberufsgesetzes im Dezember 2014 von der Landespflegekammer wahrgenommen. Die Berufsordnung, als besondere Satzung der Landespflegekammer, definiert den rechtlichen Rahmen der Berufsausübung von Pflegefachpersonen und bildet damit den aktuellen Stand des professionellen Pflegeberufsbildes ab. Gleichgestellt mit anderen Heilberufen, deren Existenzberechtigung als berufsständige Selbstverwaltung ebenfalls aus § 1 HeilBG hervorgeht, nimmt die Berufsordnung der Pflege damit eine ebenbürtige Stellung ein. Wie auch andere Heilberufe u.a. die Ärzteschaft – so hat nun auch die Pflege eine Berufsordnung, die die Regelungen des eigenen beruflichen Handelns festlegt.

Durch ihre gesetzliche Verankerung im Heilberufsgesetz ist mit der Berufsordnung erstmals eine rechtsverbindliche Grundlage geschaffen worden, deren Einhaltung jedes einzelne Mitglied einfordern kann. Diese gesetzliche Fundierung in Kombination mit den Handlungsmöglichkeiten einer Kammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts, ermöglichen eine vollkommen neue, verbindliche Art der Umsetzung. Die Berufsordnung stellt somit ein wirkungsvolles Qualitätsinstrument mit Sanktionsmöglichkeiten dar.

Zusammen mit anderen politischen Entscheidungsträgern, Berufsverbänden und Gewerkschaften trägt die Berufsordnung so zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen bei. (vgl. Mai, 2020, 3).

## II. DEFINITION, NUTZEN UND ZIELE DER BERUFSORDNUNG

Die Berufsordnung (BO) der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz regelt, auf der Grundlage des Heilberufsgesetzes, die Rechte und Pflichten der Berufsmitglieder gegenüber den Menschen mit Pflegebedarf, den Berufskolleginnen und der Pflegekammer. Sie definiert den Rahmen der pflegerischen Berufsausübung und beschreibt das aktuelle professionelle Berufsbild sowie die ethischen Grundsätze der Berufsausübung. Sie gibt Auskunft zum Verhalten der Pflegefachpersonen gegenüber Patientinnen, Kolleginnen und Angehörigen anderer Gesundheitsberufe und dient dazu, die Qualität der beruflichen Tätigkeit sicherzustellen sowie das Ansehen des Berufsstandes zu wahren. Eine Berufsordnung fördert berufswürdiges Verhalten und verhindert berufsunwürdiges Verhalten (vgl. Bayerische Landesapothekerkammer, 2018).

Die Berufsordnung setzt den Rahmen für korrektes pflegerisches Handeln und ist rechtlich verbindlich. Die zentralen Rechte und Pflichten der Berufsangehörigen sind in der Berufsordnung konkretisiert. Jede Pflegefachperson, die in Rheinland-Pfalz den Beruf ausübt, kann sich darauf berufen. Gemäß § 1 Abs. 1 BO gilt die Berufsordnung für alle Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Altenpflegerinnen die in Rheinland-Pfalz beruflich tätig sind, sowie für alle zukünftigen Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner sowie Pflegefachfrauen (Bachelor) und Pflegefachmänner (Bachelor) (§ 1 Abs. 1 HeilBG). Die Mitglieder erhalten von der Landespflegekammer Unterstützung durch berufsrechtliche und berufsfachliche Beratung. Die Inhalte der Berufsordnung orientieren sich unter anderem an den Leitlinien des International Council of Nurses (ICN) und sind somit international anschlussfähig.

Die Berufsordnung soll das berufliche Selbstverständnis verdeutlichen und zur Stärkung der Professionalität des Pflegeberufes beitragen. Durch ihre Regelungen bietet sie Sicherheit in der Berufsausübung und schützt die Qualität pflegerischer Arbeit.

## III. INHALT DER BERUFSORDNUNG

Die Berufsordnung wird mit einer „Deklaration der rheinland-pfälzischen Pflegefachpersonen – Feierliches Versprechen“ eingeleitet. Es folgt eine Präambel. Im Anschluss werden die Regeln zur Berufsausübung genannt. Dabei untergliedert die Berufsordnung die 27 Paragraphen in drei Kategorien: I. Grundsätze, II. Anforderungen an die Berufsausübung und III. Formen der Berufsausübung.

### A. DEKLARATION DER RHEINLAND-PFÄLZISCHEN PFLEGEFACHPERSONEN – FEIERLICHES VERSPRECHEN

Die Deklaration der rheinland-pfälzischen Pflegefachpersonen wurde der Berufsordnung auf Beschluss der Vertreterversammlung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz vorangestellt. Sie ist ein formelles feierliches Versprechen als öffentliche, auf die Zukunft gerichtete Zusage, qualitativ hochwertige Pflege zu erbringen. Alle Pflegefachpersonen in Rheinland-Pfalz können dieses Versprechen freiwillig ablegen, eine Verpflichtung dazu gibt es nicht.

### B. PRÄAMBEL

Die Präambel wurde der Berufsordnung der Landespflegekammer vorangestellt, um zentrale Elemente des Berufsbilds von Pflegefachpersonen aufzuzeigen. Zu diesen zentralen Elementen zählen der hohe gesellschaftliche Wert der Pflegefachpersonen, die als Kammermitglieder den staatlichen Auftrag der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung sicherstellen und das damit verbundene Recht auf ein lebenslanges Lernen. Das erfordert eine fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung. Mit diesen umfassenden Rechten sind berufliche Pflichten verbunden, aus den Pflichten lassen sich individuelle Rechte für die Kammermitglieder im Rahmen der Berufsausübung ableiten. Die hier genannten Rechte und Pflichten sind, da sie allesamt dem Gemeinwohl dienen, zugleich die Begründung für die verpflichtenden Satzungenormen des Heilberufs. Mit der Berufsordnung entsteht über die Satzungskompetenz der Heilberufekammern eine rechtsverbindliche Selbstverpflichtung des Berufsstands. Aufgrund der Pflichtmitgliedschaft in der Heilberufekammer ist diese Selbstverpflichtung für alle Angehörigen des Heilberufs allgemein verbindlich. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, um als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rahmen der beruflichen Selbstverwaltung vom Land delegierte Verantwortung wahrnehmen zu können.

Die Bestimmungen der Berufsordnung unterliegen einem ständigen Wandel. Dies ist zum einen begründet in sich weiterentwickelnden berufspolitischen Auffassungen, wesentlich aber auch in Entscheidungen der Berufsgerichte für die Heilberufe sowie des Bundesverfassungsgerichts und zunehmend auch des Europäischen Rechts. Insbesondere diese gerichtlichen Entscheidungen konkretisieren die häufig allgemein gehaltenen Bestimmungen der Berufsordnung.

### C. REGELN ZUR BERUFSAUSÜBUNG: I. GRUNDSÄTZE

Die Kategorie I. Grundsätze der Berufsordnung umfasst die Paragraphen 1 – 7 BO und beschreibt die allgemeinen Grundlagen. § 1 BO umreißt die Grundlagen, den Geltungsbereich, definiert Pflege im Sinne der Berufsordnung und stellt den Bezug zu internationalen Standards her.

In § 2 BO werden die Ziele benannt und der Unterstützungscharakter der Berufsordnung betont.

Das berufliche Selbstverständnis der Pflegefachpersonen, als Angehörige eines anerkannten Heilberufes, wird in § 3 BO beschrieben, zuletzt heißt es in § 3 Abs. 6 BO, dass alle Kammermitglieder berechtigt sind, den Zusatz „Registered Nurse (RN)“ ergänzend zu ihrer Berufsbezeichnung zu führen. „Registered Nurse“ steht für eine staatlich geprüfte und in einer Organisation der beruflichen Selbstverwaltung registrierte Pflegefachperson. Diese Bezeichnung gibt nach außen hin zu erkennen, dass es sich bei der Pflegenden, um eine professionelle Pflegefachperson handelt, die ihre Berufsausübung an festgelegten fachlichen, formalen und ethischen Qualifikationen ausrichtet.

In § 4 der Berufsordnung werden die allgemeinen Berufspflichten beschrieben. Hierunter fällt die Verpflichtung der Kammermitglieder, die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu beachten, den Beruf gewissenhaft auszuüben, dem entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen und das pflegerische Handeln am Wohl der Menschen mit Pflegebedarf auszurichten. Weiter sind die Kammermitglieder dazu angehalten Kindern und anderen schutzwürdigen Menschen mit Pflegebedarf speziellen Schutz und Unterstützung zukommen zu lassen und bei ihrer Arbeit nach dem anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher und bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse vorzugehen. Auch die erforderliche Sprachkompetenz (§ 4 Abs. 5 BO) muss ein Mitglied aufweisen können. Zuletzt werden die Kammermitglieder dazu aufgefordert, bei ihrem beruflichen Auftreten in der Öffentlichkeit das Ansehen des Berufsstandes zu schützen und zu fördern.

In § 5 der Berufsordnung wird auf die seit dem 01.01.2020 verpflichtenden Vorbehaltsaufgaben des Pflegeberufgesetzes Bezug genommen. Das Pflegeberufgesetz stellt erstmals ausgewählte pflegerische Aufgaben unter einen besonderen rechtlichen Schutz. Darunter zählen gem. § 4 Abs. 2 PflBG die „Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs“, „die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses“, sowie „die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität in der Pflege“. Es ist dem Arbeitgeber demnach weder gestattet, vorbehaltene Tätigkeiten aktiv an Personen zu übertragen, die nicht über eine Berufserlaubnis nach § 1 HeilBG und § 1 BO verfügen, noch passiv die Durchführung von vorbehaltenen Tätigkeiten durch diese Personen zu dulden. Bei Nichtbeachtung handelt es sich nach § 57 PflBG um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann. Für Arbeitgeber bedeutet dies, dass eine Verantwortungs- und Aufgabendifferenzierung im Pflegeprozess vorgenommen werden muss, insofern sie Pflegehelferinnen oder Pflegeassistentinnen beschäftigen, die nicht den Qualifikationen gem. § 1 HeilBG/§ 1 BO entsprechen. Durch Mitaufnahme der Vorbehaltsaufgaben in die Berufsordnung wird deren Gewichtung verdeutlicht und die Relevanz des Pflegeberufgesetzes für die Professionalisierung der beruflichen Pflege unterstrichen. Die Vorbehaltsaufgaben definieren einen Aufgabenbereich, dessen Ausführung ausschließlich den Pflegefachpersonen und keiner anderen Berufsgruppe zusteht. Die Landespflegekammer bietet zu dieser Thematik ihre beratende Unterstützungsfunktion an und hilft den Mitgliedern bei der praktischen Umsetzung.

In § 6 BO werden die Kammermitglieder verpflichtet, sich kontinuierlich fortzubilden. Über geleistete Fortbildungen besteht eine Nachweispflicht gegenüber der Landespflegekammer. Begründet wird die Fortbildungspflicht mit dem Schutzbedürfnis der Menschen mit Pflegebedarf, welche ein Recht auf eine professionelle Pflege mit aktuellem pflegefachlichen Niveau haben. Die Nichtbeachtung der Fortbildungsverpflichtung kann zu Pflegefehlern führen und mit entsprechenden Haftungsansprüchen gegenüber Pflegefachpersonen einhergehen (vgl. Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, 2020, 24). Näheres und Einzelheiten soll in Zukunft eine Fortbildungsordnung der Landespflegekammer regeln, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt. In § 6 Abs. 4 BO heißt es weiter: „Soweit der Fortbildungspflicht aufgrund arbeitgeberseitiger Vorgaben nicht nachgekommen werden kann, kann dies das Kammermitglied der Landespflegekammer mitteilen.“ Die Landespflegekammer fungiert auch in diesem Themenbereich in vermittelnder und unterstützender Funktion.

Paragraf 7 BO stellt die Kammermitglieder in die Verantwortung darauf zu achten, dass ihre Berufsausübung aktuellen Qualitätsanforderungen entspricht. Als Grundlagen pflegerischer Qualitätssicherung wird auf evidenzbasierte Erkenntnisse und gesetzliche Vorgaben verwiesen, wie beispielsweise die Expertenstandards des Deutschen Netzwerks für Qualitätsentwicklung in der Pflege sowie nationale und internationale Leitlinien und rechtliche Vorgaben der Sozialgesetzbücher.

## **D. REGELN ZUR BERUFS AUSÜBUNG: II. ANFORDERUNGEN AN DIE BERUFS AUSÜBUNG**

In den §§ 8 – 20 BO werden die Anforderungen an die Berufsausübung konkretisiert und die Rechte der Berufsangehörigen beschreiben. Paragraf 8 BO thematisiert die Schweigepflicht und Offenbarungsbefugnis und verpflichtet die Kammermitglieder zu einer Verschwiegenheit über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit von Seiten der Menschen mit Pflegebedarf und über Dritte anvertraut wird. Diese Regelung betont das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Pflegefachperson und den Menschen mit Pflegebedarf, dessen Einhaltung eine Grundvoraussetzung für die Integrität des Heilberufs Pflege darstellt.

Der folgende § 9 der Berufsordnung konkretisiert die Berufsanforderungen und nimmt damit eine zentrale Stellung ein. Die Kammermitglieder sind verpflichtet, konkrete Hinweise auf strafrechtliche Taten im Umgang mit zu pflegenden Menschen an die nächste vorgesetzte Person zu melden. Hierzu werden beispielhaft die Körperverletzung gemäß § 223 ff. StGB, die Freiheitsberaubung § 239 StGB sowie die Nötigung § 240 StGB genannt; jeweils auch möglich in Form der Unterlassung (in Verbindung mit § 13 StGB), sowie die Unterlassung von Hilfeleistung und die Behinderung von hilfeleistenden Personen nach § 323c StGB (vgl. Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, 2020, 28). Auch Umstände, die fehlerhafte Pflegebehandlungen begünstigen, müssen durch die Kammermitglieder an die Vorgesetzten gemeldet werden. Weiter wird Bezug auf § 5 BO genommen: Kammermitglieder sind nach § 9 Abs. 3 BO dazu verpflichtet, Personen, die ohne eine Erlaubnis zur Berufsausübung vorbehaltene Tätigkeiten durchführen, den Vorgesetzten zu melden. Bei Unmöglichkeit einer fach- und sachgerechten Berufsausübung muss das Kammermitglied mündlich und schriftlich den Vorgesetzten unterrichten. Gründe für eine eingeschränkte Berufsausübung können organisatorisch-fachliche Rahmenbedingungen (prozesshafte Regelungen, quantitative und qualitative Zuteilung von Fachpersonal) oder durch das Verhalten, den Gesundheitszustand oder die mangelnde Kompetenz des Kammermitglieds begründbar sein (vgl. ebd. 28f.). Die Landespflegekammer unterstützt ihre Mitglieder durch Aufklärung und Informationsweitergabe. Sie schaltet nach Zuständigkeit andere öffentliche Stellen und Heilberufskammern ein. In § 9 Abs. 7 BO wird auf § 20 Abs. 3 BO verwiesen. Hier heißt es: „Die Auskunftspflicht entfällt nur dann, wenn sich das Kammermitglied bei der Erteilung der Auskunft einer straf- oder berufsrechtlichen Verfolgung aussetzen würde“ (vgl. ebd., 29). Der § 9 BO wird unter Pflegenden teilweise strittig diskutiert: Wie ist mit der Vorgabe, pflegerische Behandlungsfehler kritisch zu verfolgen, umzugehen. Diese Vorgabe erfordert unter Umständen eine Anzeigepflicht. Die Anzeigepflicht stellt ein Instrument dar, das die hohe Verantwortung des Pflegeberufes abbildet und versucht, Missstände aufzudecken und zu beheben. Gerade die Bezugnahme auf mangelnde „organisatorisch-fachliche Rahmenbedingungen“ ist hinsichtlich des Pflegenotstandes und der Corona-Pandemie aktueller denn je. Die Kammer kann in ihrer staatlich schützenden Funktion für die Kammermitglieder und die Menschen mit Pflegebedarf den Arbeitgebern gegenüber treten und sich für gute Arbeitsbedingungen einsetzen. Gerade dann, wenn Pflegeempfängerinnen als besonders schützenswert angesehen werden (siehe §§ 12, 13 BO), ist die Schutzfunktion von § 9 BO besonders relevant. Pflegeempfängerinnen, die nicht im vollen Maß oder gar nicht für sich selbst sprechen können, wie Kinder oder eingeschränkt einwilligungsfähige Menschen, benötigen diesen besonderen Schutz.

In diesem Zusammenhang zu nennen ist § 21 BO, der Regelungen zur Ahndung von Verstößen enthält. In ihrer Sanktionsfunktion kann die Kammer rügen, warnen und verweisen, Geldbußen verhängen, das Wahlrecht zur Berufsvertretung aberkennen oder das Kammermitglied aus den Organen der Landespflegekammer ausschließen. Bei einer schwerwiegenden und schuldhaften Verletzung der Berufspflichten kann gegen ein Kammermitglied ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet werden. Die Landespflegekammer fungiert in dieser Funktion schützend gegenüber den Menschen mit Pflegebedarf, der Berufsgruppe und den Berufsangehörigen.

Paragraf 10 BO formuliert eine Verpflichtung der Kammermitglieder, Menschen mit Pflegebedarf und ihre Bezugspersonen in verständlicher und angemessener Weise über Wesen, Bedeutung und Tragweite der geplanten pflegerischen Maßnahmen zu informieren. Ergänzend behandelt § 11 BO das Thema Beratung: Menschen mit Pflegebedarf und deren Bezugspersonen haben ein Recht auf eine umfassende Beratung, wobei das Recht auf Selbstbestimmung und Ablehnung stets Beachtung findet.

Die Paragraphen 12 – 13 BO regeln den Umgang mit besonders vulnerablen und schützenswerten Menschen mit Pflegebedarf. Hier werden gängige Regelungen zu Einwilligung, Sorgerecht und rechtlicher Vertretung aufgegriffen und erläutert. Die Kammer bietet in Konfliktfällen Unterstützung an.

Die pflegerische Dokumentation hat vollständig, zeit- und handlungsnah, leserlich, signiert und fälschungssicher zu erfolgen. Der gesamte Pflegeprozess soll in strukturierter Form nachvollziehbar aufgezeichnet werden und den Menschen mit Pflegebedarf jederzeit zugänglich sein. Diese Regelungen werden im § 14 BO zur Dokumentation festgehalten.

Der § 15 BO befasst sich mit Datensicherheit und Datenschutz und gibt den Kammermitgliedern Orientierung im Umgang mit erhobenen Daten und persönlichen Aufzeichnungen. Dabei steht der Schutz des informellen Selbstbestimmungsrechts der Menschen mit Pflegebedarf im Vordergrund.

Laut § 16 BO haben alle Kammermitglieder die Pflicht, sich gegen die aus der Ausübung ihres Berufs ergebenden Haftpflichtansprüche nach Art und Umfang dem Risiko angemessen zu versichern. Diese Versicherungspflicht geht aus dem Heilberufsgesetz § 22 Abs. 1 Nr. 1 HeilBG hervor. Auf Nachfrage ist die Berufshaftpflichtabsicherung gegenüber der Landespflegekammer nachzuweisen.

Paragraf 17 BO beschreibt den Umgang von Pflegefachpersonen mit entgegengebrachten Geschenken oder anderen Vorteilen gegenüber der eigenen Person oder Dritten, welche die Unabhängigkeit der pflegerischen Entscheidungen beeinflussen könnten. Hierunter fallen nicht nur geldwerte Zuwendungen, sondern alle materiellen und immateriellen Vergünstigungen. Des Weiteren greifen diesbezüglich die gesetzlichen Regelungen in §§ 299a, 300 StGB zur Bestechlichkeit im Gesundheitswesen.

Für Selbstständige und Freiberuflerinnen ist der nachfolgende § 18 BO relevant. Hier wird die Honorierung und Abrechnung pflegerischer Leistungen thematisiert. Demnach sollen die Kammermitglieder auf eine angemessene Honorierung achten und sich dabei an vertraglich bestimmten Regelungen orientieren. Die Landespflegekammer bietet dazu in Einzelfällen Beratungen an.

Paragraf 20 BO benennt die Pflichten der Kammermitglieder gegenüber der Landespflegekammer. Diese Pflichten umfassen die Erfüllung aller Aufgaben die sich aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Verträgen, Richtlinien und Satzungen ergeben (§ 20 Abs. 1 BO). Pflicht der Mitglieder ist es ferner, der Landespflegekammer nach Aufforderung alle Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen vorzulegen.

In Gegensatz zu § 20 BO listet § 19 BO die Rechte der Kammermitglieder gegenüber der Landespflegekammer auf. Paragraf 19 BO unterstreicht damit die unterstützende und berufsrechtlich stärkende Wirkung der Berufsordnung für die Kammermitglieder. Die Landespflegekammer vertritt die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Pflegefachpersonen in ihrer Gesamtheit und nimmt somit Einfluss auf das öffentliche Gesundheitswesen. Weitere Rechte der Kammermitglieder sind: Beratung und Unterstützung in fachlichen Fragen, Anspruch auf Vermittlung bei Streitigkeiten untereinander und gegenüber Dritten sowie das Vorhalten eines Exzedenten (Versicherungsschutzes) im Rahmen der Berufshaftpflicht für alle Mitglieder bei mangelnder Deckungssumme.

Paragraf 21 BO gibt Auskunft zur Ahndung von Verstößen und wurde bereits zu Beginn des Kapitels im Zusammenhang mit § 9 BO näher beschrieben.

## E. REGELN ZUR BERUFSAUSÜBUNG: III. FORMEN DER BERUFSAUSÜBUNG

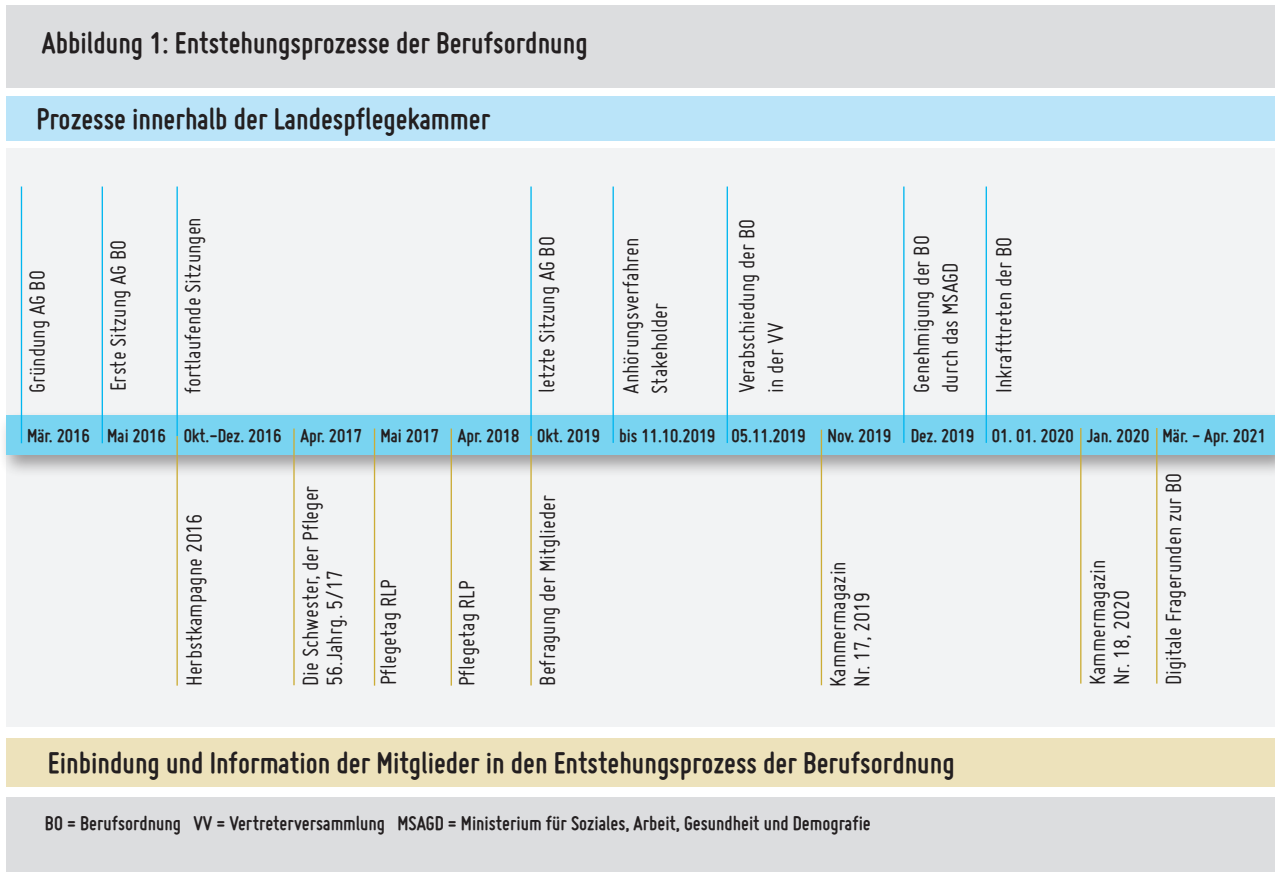
Die §§ 22 – 27 BO beschreiben die Anforderungen in verschiedenen pflegerischen Versorgungsbereichen. Die Ausübung der Berufstätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis (§ 22 BO) und in einer ambulanten Praxis in Freiberuflichkeit (§ 23 BO) werden hierbei hervorgehoben. § 22 BO bezieht sich auf das Direktionsrecht von Arbeitgebern und erläutert die Berufstätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis und alles um das Thema „Weisung von Vorgesetzten“. Laut § 22 BO dürfen „Kammermitglieder in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis (...) nur Weisungen befolgen, die mit dieser Berufsordnung vereinbar sind und deren Befolgung sie selbst fachlich verantworten können“. Weiter heißt es, dass Kammermitglieder bei fachlichen Angelegenheiten nur dann Weisungen von Vorgesetzten befolgen dürfen, wenn diese über entsprechende pflegerische Qualifikationen verfügen. Dies schließt beispielsweise die Ärzteschaft aus. Dazu wird explizit festgehalten, dass vorbehaltene Tätigkeiten nach § 4 Abs. 2 PflBG nicht der ärztlichen Weisungsbefugnis unterliegen. Angeordnete Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie und Rehabilitation werden durch die Pflegefachpersonen eigenständig durchgeführt (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 PflBG). Auch das Pflegemanagement wird konkret angesprochen, hierzu heißt es: „Kammermitglieder als Dienstvorgesetzte dürfen keine fachlichen Weisungen erteilen, die mit der Berufsordnung unvereinbar sind. Sie haben bei der Gestaltung beruflicher Rahmenbedingungen darauf hinzuwirken, dass diese den weisungsgebundenen Berufskolleginnen die Einhaltung ihrer Berufspflichten ermöglicht“.

Paragraf 23 BO regelt näheres zur Ausübung der Berufstätigkeit in einer ambulanten Praxis (Freiberuflichkeit).



Die §§ 24 – 27 der Berufsordnung beschreiben die allgemeinen Verantwortungsbereiche aller Pflegenden. Dabei wird auf den verantwortungsvollen Umgang bei der Erstellung pflegerischer Gutachten eingegangen und die Verantwortung Pflegenden in den Bereichen Führung, Bildung und Forschung beschrieben.

## IV. ENTSTEHUNGSPROZESS



Die vorliegende Grafik zeigt in einem Zeitstrahl den Entstehungsprozess der Berufsordnung – von der Gründung einer Arbeitsgruppe, bis hin zu ihrem Inkrafttreten im Januar 2020.

Elementar bei der Ausarbeitung der Berufsordnung war der Landespflegekammer das Einbeziehen der Mitglieder. Die untere Zeile des Zeitstrahls zeigt die Maßnahmen, die von Seiten der Landespflegekammer unternommen wurden um die Meinungen, Ideen und Anregungen der Mitglieder in den Entstehungsprozess der Berufsordnung zu integrieren. Unter den folgenden Punkten A. – D. werden diese näher ausgeführt. Zusätzlich stand es allen Kammermitgliedern frei, der Arbeitsgruppe Berufsordnung beizutreten und sich am Prozess der Entwicklung und Ausarbeitung der Berufsordnung zu beteiligen.

### A. ARBEITSGRUPPE BERUFSORDNUNG

Die Arbeitsgruppe (AG) Berufsordnung wurde im Mai 2016 von den Mitgliedern der Vertreterversammlung installiert. Ziel und Aufgabe der Arbeitsgruppe war die Entwicklung einer Berufsordnung nach den Vorgaben des Heilberufsgesetzes. Die AG besteht aus Mitgliedern aller pflegerischen Settings. Die Leiterin der AG ist Frau Andrea Bergsträßer, Vizepräsidentin und Vorstandsmitglied der Landespflegekammer.

Die Arbeitsgruppe tagte an 32 Sitzungen über einen Zeitraum von drei Jahren bis zur Fertigstellung der Berufsordnung.

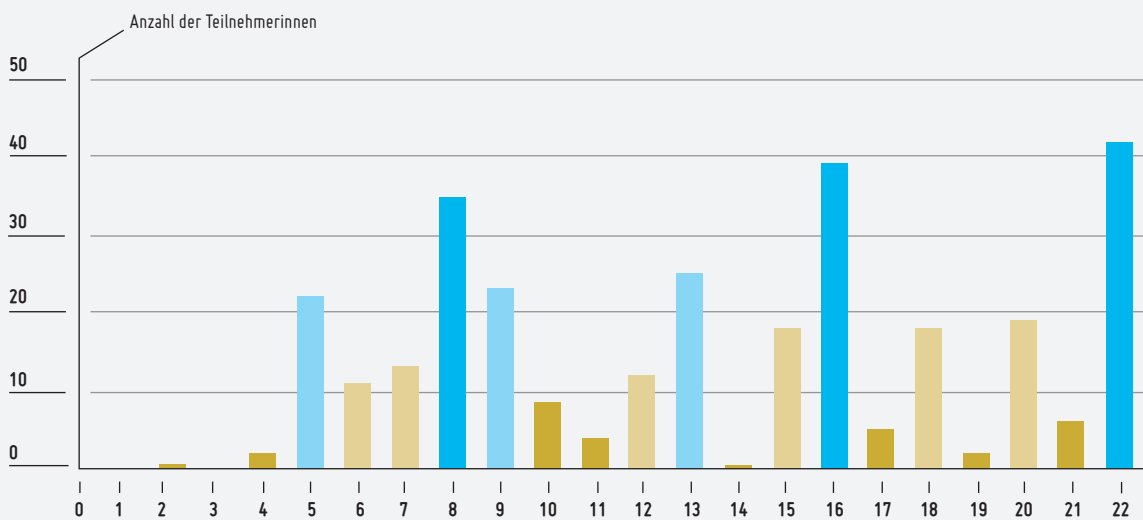
Bei der Entwicklung der Berufsordnung war es der Landespflegekammer besonders wichtig, die Kammermitglieder am Entstehungsprozess der Berufsordnung teilhaben zu lassen. Um die Mitglieder miteinzubeziehen und ihre Ideen und Wünsche zur Ausgestaltung der Berufsordnung zu erfragen nutzte die Landespflegekammer die Herbstkampagne 2016, die beiden Pflegetage in Rheinland-Pfalz 2017/2018 und eine Meinungsumfrage im Oktober 2019.

## B. HERBSTKAMPAGNE 2016

Dem interessierten Informationsbedarf der Mitglieder, geäußert in Telefonaten, Mails und Presse und der starke Wunsch der Mitglieder nach ortsnahe Information wurde Rechnung getragen mit der Umsetzung der „Herbstkampagne 2016“. Das Ziel der Herbstkampagne war es, die Landespflegekammer und ihre Arbeit vorzustellen. Schwerpunkt war die Diskussion zur Berufsordnung. Unter dem Motto: „Die Arbeit in der Pflegekammer“ stellten aktive Mitglieder aus Vertreterversammlung, Vorstand, Ausschüssen und Arbeitsgruppen den aktuellen Stand der Startphase der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz vor. Anwesend waren jeweils eine Mitarbeiterin der Geschäftsstelle und wechselnd Personen aus Vertreterversammlung, Vorstand und Ausschüssen und/oder Arbeitsgruppen. Für den Themenschwerpunkt `Berufsordnung` war stets ein Mitglied der AG Berufsordnung anwesend.

Es wurden 22 Termine im Zeitraum zwischen Oktober und Dezember 2016 umgesetzt. Mit der Veranstaltungsreihe konnten vor Ort 312 Teilnehmende erreicht werden, im Durchschnitt nahmen 14 Personen teil (Auswertung grafisch s.u.). Die Orte waren flächendeckend über Rheinland-Pfalz verteilt.

Abbildung 2: Herbstkampagne 2016



Gesamt 312 Teilnehmerinnen bei 22 Veranstaltungen.

Die Zuordnung der Veranstaltungszahl (1 – 22) entspricht nicht der Datumsreihenfolge der Veranstaltungen, sie belegt die unterschiedliche Intensität mit der die Mitglieder an der Diskussion zum Thema teilnahmen. Die grafische Auswertung zeigt eine große Schwankung zwischen 0 Anwesenden (zwei Veranstaltungen) und ca. 40 Anwesenden (zwei Veranstaltungen). Bei den Veranstaltungen mit hoher Teilnehmerzahl waren die Veranstaltungen teilweise als Arbeitszeit ausgewiesen, dies motivierte deutlich mehr Mitarbeitende teil zu nehmen. Bei den Terminen mit geringer Teilnehmerzahl steht zu vermuten, dass es in den strukturschwachen Regionen der Veranstaltung begründet liegt.

Bei den Veranstaltungen der Herbstkampagne wurden die Inhalte der Berufsordnung angeregt diskutiert. Das Wort „Gelöbnis“ stieß allenthalben auf Kritik. Alternativ kristallisierte sich der Begriff Pflegekodex heraus. Auch der Inhalt des „Gelöbnisses“ wurde konstruktiv diskutiert, wie beispielsweise die Formulierung „Schutz vor jeglichen Gefahren“. Sie sei in ihrer Gänze nicht umzusetzen. Es wurden Formulierungsänderungen angeregt. Auch der Wortlaut „über den Tod hinaus“ sei gemäß den Teilnehmerinnen erläuternd auszuformulieren, da er missverstanden werden könnte. Alternativen wurden besprochen und diskutiert. Die Teilnehmenden hatten Verständnis für einen notwendigen mehrjährigen Vorlauf, bis Aspekte, wie eine Weiterbildungs- oder Berufsordnung, tatsächlich greifen. Dennoch wurden auch Zweifel an der Nutzbarkeit und Sinnhaftigkeit einer Berufsordnung getätigt: „Habe ich in den letzten 25 Jahren nicht benötigt, wieso jetzt?“ „In der Praxis sieht es ganz anders aus wie in der Schule. Da helfen einem weder Expertenstandards noch eine Berufsordnung weiter!“

Die Mitglieder der AG Berufsordnung nahmen die Anregungen und Änderungswünsche der Mitglieder nach Abschluss der letzten Veranstaltung im Dezember 2016 in die Ausarbeitung der Berufsordnung mit auf. Alle Einwände und Ideen wurden bei der Erstellung eines vorläufigen Entwurfs der Berufsordnung diskutiert. Der Begriff „Gelöbnis“ wurde geändert und die geäußerten Kritikpunkte der Mitglieder berücksichtigt.

### C. PFLEGETAG RHEINLAND-PFALZ

Auch die beiden Pflorgetage in Rheinland-Pfalz 2017 und 2018 wurden von der AG Berufsordnung genutzt, um die Kammermitglieder über den aktuellen Bearbeitungsstand der Berufsordnung zu informieren, ihre Meinungen zu erfragen und konstruktive Kritik einzuholen. Der erste Pflorgetag in Rheinland-Pfalz fand am 03.05.2017 statt. Hier konnten sich die Besucherinnen auf der sogenannten „Kammermeile“ über das Thema Berufsordnung mit Mitgliedern der AG unterhalten und sich an ihrem Stand umfangreich informieren.

Zum Zeitpunkt des zweiten Pflorgetages am 17.04.2018 befand sich die Berufsordnung bereits mitten im Bearbeitungsprozess. Die Mitglieder der AG nutzten daher den Pflorgetag um die Besucherinnen über den aktuellen Bearbeitungsstand zu informieren. Der Vortrag „Die Berufsordnung – Chancen und Nutzen“ führte in einer anschließenden Diskussion zu Anregungen, Ideen und Verbesserungsvorschlägen von Seiten der interessierten Zuhörerinnen. Insbesondere das „Gelöbnis“, der Geltungsbereich der Berufsordnung, § 1 Abs. 4 BO und § 9 BO führten zu Diskussionsbedarf. Beim Thema Gelöbnis waren die Besucherinnen des Pflorgetages gespaltenen Meinung: ein Teil empfand das Gelöbnis als veraltet und äußerte die Sorge, dass junge Menschen damit nicht zu gewinnen seien. Ein Gelöbnis würde, wie auch schon die Leitbilder der Kliniken, „nur im Rahmen hängen“ aber nicht gelebt werden. Zudem wurde Bedenken geäußert, dass das Ablegen eines Gelöbnisses für die einzelne Person auch eine Bürde darstellen könnte. Wieder andere hielten das Gelöbnis für nicht notwendig. Die Befürworterinnen des Gelöbnisses sprachen sich für seinen professionellen Charakter aus. Das Gelöbnis sei „sehr persönlich“ und könnte von den Absolventinnen nach Überreichung der Berufsurkunde gesprochen werden. Das könnte die berufliche Aufgabe und die Auseinandersetzung mit der Pflegeprofession hervorheben und fördern.

Allgemein wurde ebenfalls über den Wirkungsradius der Berufsordnung gesprochen und angemerkt, ob nicht eine bundesweite Gültigkeit der Berufsordnung sinnvoll wäre.

Auch die Anzeigepflicht wurde ausführlich diskutiert. Es wurde angemerkt, dass die Berufsordnung „kein Freibrief sein darf um Stationen stillzulegen ohne eine gründliche Reflexion“. Hingegen soll die Anzeigepflicht nur „in Anspruch genommen werden, wenn etwas schief läuft“. Die Kombination von Gelöbnis und Anzeigepflicht wurde als Chance benannt um „über das Jammern hinaus zu einer fachlichen Diskussion zu kommen. Pflege muss sich dann auch Gedanken über die Rahmenbedingungen machen“. Die Beratungsfunktion der Landespflegekammer zur Unterstützung bei der Umsetzung der Berufsordnung wurde als positiv bewertet, da so „das einzelne Mitglied gestärkt wird“. Zudem wurde angemerkt, dass die Berufsordnung durch die Anzeigepflicht zu einem Arbeiten auf „Augenhöhe“ führt.

## D. BEFRAGUNG DER MITGLIEDER

In einer groß angelegten Umfrage wurden im Herbst 2019 die erarbeiteten Kernelemente der Berufsordnung vorgestellt. Die Mitglieder wurden über das Kammermagazin, zwei Sondernewsletter und über Facebook dazu aufgerufen, ihre Bewertung einzubringen: Weit mehr als 1.000 Teilnehmende nutzten diese Möglichkeit. Insgesamt bestätigten die Ergebnisse den erarbeiteten Entwurf. Das Resultat belegt die hohe Erwartung der Mitglieder an die Berufsordnung: Viele erhoffen sich Hilfe für ihren Berufsalltag. Die Aufnahme der Berufspflichten und Aufgaben aus dem Heilberufsgesetz in die Berufsordnung fand ebenfalls Zustimmung. Und: Die Teilnehmenden unterstrichen mit aller Deutlichkeit die Wichtigkeit der internationalen Anschlussfähigkeit und befürworteten eine Orientierung am International Council of Nurses (ICN). „Allerdings wurde in der Umfrage auch deutlich, dass nicht jedes Mitglied im Detail ausführlich über den praktischen Nutzen der BO informiert ist, auch kennt sich nicht jedes Mitglied mit den Vorbehalten Tätigkeiten aus“, sagt Andrea Kuhn von der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, verantwortlich für Konzeption und Durchführung der Umfrage (vgl. Landespflegekammer, 2019).

## V. IMPLEMENTIERUNGSPROZESS

### A. KAMMER VOR ORT

Die Informationsreihe „Kammer vor Ort“ als Informationsveranstaltung der Landespflegekammer für die Mitglieder in den Regionen in Rheinland-Pfalz ermöglichte weiterführende Diskussionen mit Blick auf die Umsetzung der Berufsordnung. Es wurden neben den Themen Mitgliedschaft, Pflegepolitik und Allgemeines zur Pflegekammer auch das Schwerpunktthema Berufsordnung behandelt. Gezielt wurde über den Zweck und Nutzen der Berufsordnung informiert. Die erhofften Ergebnisse einer Professionalisierung der Pflege und die Aufwertung des Berufes wurden dabei explizit hervorgehoben.

Um den Mitgliedern die Aspekte der Berufsordnung näherzubringen die zu einer Stärkung der Pflegefachpersonen führen, wurden das feierliche Versprechen, die Präambel und die Paragraphen §§ 1, 3, 4, 9, 18 und 22 BO näher ausgeführt.

Die Veranstaltung „Kammer vor Ort“ fand in unterschiedlichen Regionen und Einrichtungen in Rheinland-Pfalz u.a. in Trier, Kaiserslautern, Worms, Neuwied und Zweibrücken statt. Insgesamt nahmen jeweils ca. 20 Mitglieder an den Veranstaltungen teil. Aufgrund der Corona Pandemie mussten die Präsenzveranstaltungen Ende Februar 2020 eingestellt werden.

### B. KAMMERMAGAZIN, WEBSITE UND NEWSLETTER

Die Informationsreihe „Kammer vor Ort“ musste Anfang 2020 pandemiebedingt unterbrochen werden. In der Folge wurden die Mitglieder vermehrt durch Nutzung anderer Informationswege, wie z.B. Kammermagazin, Newsletter und Website und im persönlichen Austausch per Telefon/Mails usw. benachrichtigt.

Über das Kammermagazin und die Webseite der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz wurden die Mitglieder nach Inkrafttreten der Berufsordnung umfassend über diese informiert. Die Jahresausgabe des Kammermagazins Nr. 18 2020, mit der Berufsordnung als Schwerpunktthema, gab den Mitgliedern einen weiteren umfassenden Überblick zum Inhalt und dem Nutzen der Berufsordnung. Die häufigsten Fragen der Kammermitglieder zur Berufsordnung wurden in Rahmen der Jahresausgabe abgedruckt und umfangreich beantwortet. Zusätzlich wurde die Berufsordnung in ihrer kommentierten Version in der Jahresausgabe Nr. 18 2020 veröffentlicht. Auf diesem Weg erreichte sie postalisch alle gemeldeten Kammermitglieder. Seit Inkrafttreten der Berufsordnung wurde sie in diversen Artikeln des Kammermagazins thematisiert. Der Newsletter der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz informierte die Mitglieder ebenfalls zum Thema der Berufsordnung, er kann kostenfrei über die Homepage der Landespflegekammer bezogen werden.

Auf der Website der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz können ebenfalls Informationen zur Berufsordnung eingeholt werden. Diese sind frei für die allgemeine Öffentlichkeit einsehbar. Unter dem Überbegriff „Pflege als Heilberuf“ im Hauptmenü der

Website befindet sich ein gesonderter Button „Berufsordnung“, der zu einer Sammlung an Informationen führt. Folgendes Informationsmaterial ist hier hinterlegt:

- Ein Kurz-Clip zur Berufsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz über YouTube
- Telefonnummer und E-Mailadresse der Landespflegekammer bei Fragen zur Berufsordnung
- Die Berufsordnung als PDF
- Die Berufsordnung mit Kommentierung als PDF
- FAQs zur Berufsordnung als PDF
- Die Charta der Rechte pflege- und hilfsbedürftiger Menschen als PDF
- Die Definition der Pflege (ICN) als PDF
- Der ICN-Ethikkodex für Pflegenden als PDF
- Das ICN Positionspapier zu Pflegefachpersonen und Soziale Medien als PDF
- Das Formular zur Praxiseröffnung als PDF
- Ein Link zum YouTube Kanal der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz mit Hinweis auf die dort veröffentlichten digitalen Fragerunden zur Berufsordnung

### C. DIGITALE FRAGERUNDEN ZUR BERUFSORDNUNG

Am 29.03.2021, 07.04.2021 und 12.04.2021 veranstaltete die Landespflegekammer über ihre offizielle Facebook Seite drei einstündige Live-Fragerunden zum Thema Berufsordnung. Die Mitglieder konnten den Livestream in Echtzeit mitverfolgen und über die Kommentarfunktion Fragen stellen. Die Moderation der Fragerunden führte Frau Andrea Bergsträßer, zudem beantwortete sie alle Fragen rund um das Verhältnis des Arbeitgebers (Direktionsrecht) zur Berufsordnung. Eine Juristin übernahm in allen drei Fragerunden die Rechtsberatung. Von der AG Berufsordnung waren in abwechselnder Konstellation ausgewählte Mitglieder vertreten. Die digitalen Fragerunden wurden über den offiziellen YouTube Kanal der Landespflegekammer veröffentlicht.

### D. INFORMATIONSMATERIAL FÜR PFLEGESCHULEN UND WEITERBILDUNGSSTÄTTEN

Die zukünftigen Pflegefachfrauen/Pflegefachmänner und Teilnehmende diverser Weiterbildungen in Rheinland-Pfalz sollen neben den fachlichen Kompetenzen auch die Schlüsselkompetenz der Haltung und Wertebildung in der professionellen Pflege entwickeln. Die Lernenden sollen ein berufliches Selbstverständnis verinnerlichen und selbstbewusst und offensiv hinter der eigenen professionellen Haltung und Meinung stehen. Die neue Berufsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz ist hierfür die elementare Grundlage. Daher ist es umso wichtiger die neuen Generationen an Pflegefachpersonen diesbezüglich zu schulen und zu sensibilisieren. Zu Verfolgung dieses Ansatzes hat die Landespflegekammer Informationen zusammengestellt, welche den Schulen und Weiterbildungsstätten als Grundlage zur Vermittlung der Berufsordnung dienen sollen. Darüber hinaus finden sich hier weiterführende Links, welche als Materialkoffer dienen können. Dem Lehrpersonal sind so verschiedene Möglichkeiten geboten, die Lernenden zu motivieren sich weitergehend mit der Berufsordnung und damit einhergehend mit dem eigenen beruflichen Selbstverständnis zu beschäftigen. Ob in der Erarbeitung im Selbststudium oder der digitalen Gruppenarbeit, die Materialien können beliebig eingesetzt und weiterbearbeitet werden. Zusätzlich zu den Lernmaterialien versendete die Landespflegekammer im zweiten Quartal 2021 Printausgaben und weitere Materialien der Berufsordnung an die Schulen und Weiterbildungsstätten. Diese erhalten die Auszubildenden und Weiterbildungsteilnehmende zur Kenntnis und weiteren Auseinandersetzung mit dem Thema. Die Berufsordnung soll für die neue Generation an Pflegenden somit nicht nur eine von vielen Unterrichtseinheiten darstellen, sondern eine handfeste Grundlage sein, die sie in das kommende Arbeitsleben begleitet.

# VI. ERGEBNISSE

## A. FACHANFRAGEN

Die Landespflegekammer bietet ihren Kammermitgliedern berufsrechtliche und berufsfachliche Beratung an. Auf die beratende Funktion der Kammer wird auch in der kommentierten Version der Berufsordnung mehrfach verwiesen. Seit dem Start der Landespflegekammer im Jahr 2016 erreichen die haupt- und ehrenamtlich Mitwirkenden unterschiedliche berufsfachliche Anfragen. Infolge der Veröffentlichung der Berufsordnung erhielt die Landespflegekammer in den vergangenen 18 Monaten diverse Fachanfragen zu inhaltlichen Themenbereichen der Berufsordnung. Die Fragen der Mitglieder bezogen sich vorwiegend auf die vorbehaltenen Tätigkeiten, die Delegation und die Abgrenzung der pflegerischen Tätigkeiten zu den Tätigkeitsbereichen anderer Berufsgruppen. Vereinzelt wurden auch Fragen zu den Themen: Rechte und Pflichten der Kammermitglieder, berufliches Selbstverständnis und Berufshaftpflicht gestellt. Die Fragen zu den vorbehaltenen Tätigkeiten und der Abgrenzung zu anderen Berufsgruppen drehten sich inhaltlich u. a. um folgende Unterthemen:

- Welche vorbehaltenen Tätigkeiten werden gem. § 4 PfIBG benannt?
- Wie sollen sich Pflegefachpersonen verhalten, wenn vorbehaltene Tätigkeiten in ihrer Einrichtung durch eine andere Berufsgruppe ausgeführt oder angeordnet werden?
- Welche ärztlichen Tätigkeiten sind an eine Pflegefachkraft delegierbar und welche nicht?
- Welche Aufgaben dürfen Pflegefachkräfte an Auszubildende und Hilfskräfte delegieren?
- Wie sollen sich Pflegefachkräfte bei Weisungen zu vorbehaltenen Tätigkeiten durch die Vorgesetzte verhalten, wenn die Vorgesetzte keine Pflegefachkraft ist?

## B. VERDACHTSFÄLLE VON BERUFSPFLICHTVERLETZUNGEN

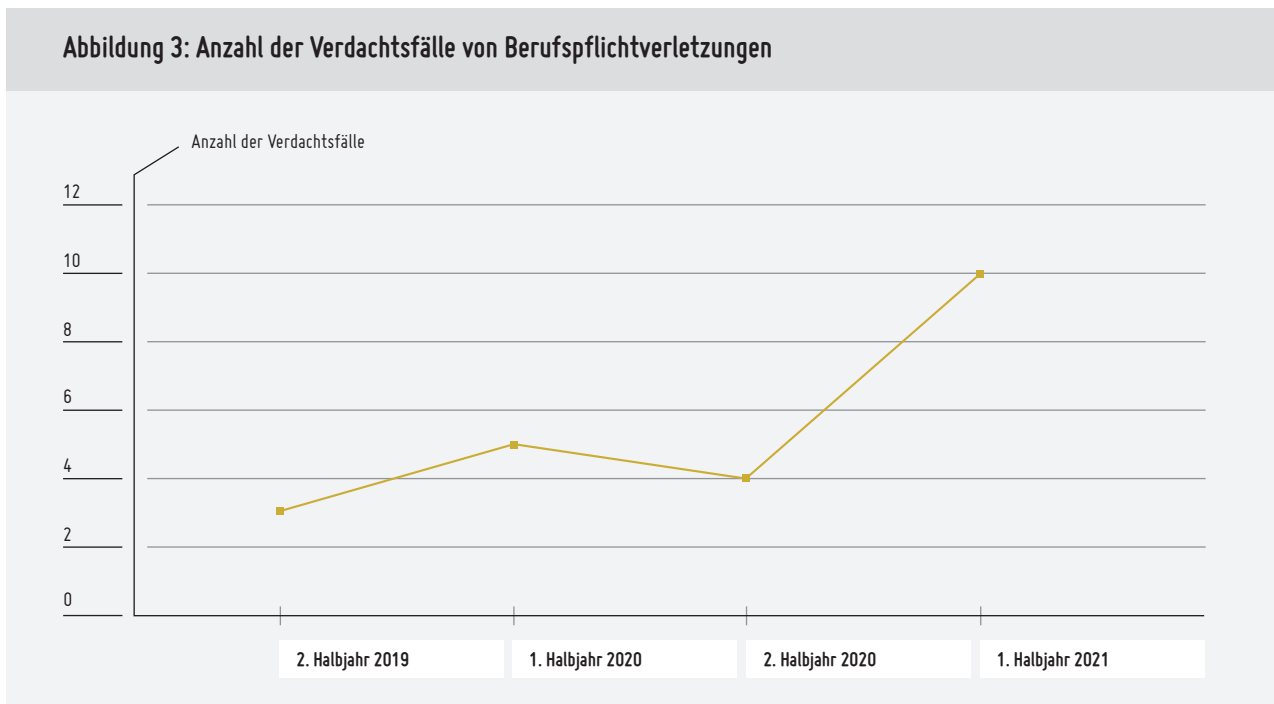
Gemäß § 9 Abs. 1 BO sind die Kammermitglieder verpflichtet, konkrete Hinweise auf strafrechtliche Tatbestände nicht nur unverzüglich ihren Vorgesetzten mitzuteilen, sondern gem. § 9 Abs. 6 BO zusätzlich die Landespflegekammer zu informieren. Die Informationsweitergabe an die Kammer muss auch erfolgen, wenn Kammermitglieder Kenntnisse darüber besitzen, dass Personen ohne eine Erlaubnis zur Berufsausübung vorbehaltene Tätigkeiten durchführen (§ 9 Abs. 3 BO) oder die fach- und sachgemäße Berufsausübung nicht mehr möglich ist (§ 9 Abs. 4 BO). Gründe für eine eingeschränkte Berufsausübung können organisatorisch-fachliche Rahmenbedingungen (prozesshafte Regelungen, quantitative und qualitative Zuteilung von Fachpersonal) oder durch das Verhalten, den Gesundheitszustand oder die mangelnde Kompetenz des Kammermitglieds begründbar sein (§ 9 Abs. 5 BO). In Sachverhalten nach § 9 Abs. 1,3,4 und 5 BO sollen sich die Kammermitglieder zur fachlichen Aufklärung und Unterstützung sowie zu Informationszwecken zusätzlich an ihre Kammer wenden. Die Landespflegekammer schaltete dann andere öffentliche Stellen und Heilberufskammern nach Zuständigkeiten ein (§ 9 Abs. 6 BO). Durch die Verortung der Landespflegekammer im Heilberufsgesetz (§ 21 Abs. 3 HeilBG) ist sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts befugt, mit staatlichen Stellen zu kommunizieren und ist somit u.a. Ansprechpartnerin bei der Ermittlung in strafrechtlichen Sachverhalten die ihre Mitglieder betreffen. Zudem können sich auch Menschen mit Pflegebedarf und ihre Bezugspersonen zu Klärungszwecken an die Landespflegekammer wenden.

Kommt es zur Anzeige eines Verdachts auf Berufspflichtverletzung, prüft die Landespflegekammer vorerst ob die beschuldigte Person als Mitglied der Landespflegekammer gem. § 1 BO registriert ist und die Berufsordnung dementsprechend greift. Im Anschluss unterscheidet sich das weitere Vorgehen je nach einreichender Stelle bzw. Person: Erfolgt die Anzeige durch eine staatliche Behörde und der strafrechtliche Sachverhalt ist bereits offiziell festgestellt, prüft die Landespflegekammer eine mögliche Sanktionierung des Mitglieds. Bei Anschuldigung durch Privatpersonen wie beispielsweise selbst Betroffene, Angehörige, Kolleginnen etc. die durch die Landespflegekammer als möglicherweise strafrechtlich relevant eingeordnet werden, wird immer die zuständige Staatsanwaltschaft und die zuständige Aufsichtsbehörde informiert. Bis zum Abschluss deren Ermittlungen erfolgt keine Sanktionierung durch die Landespflegekammer.

Seit Inkrafttreten der Berufsordnung am 01.01.2020 bis zum Stichtag des hier ausgewerteten Zwischenberichtes am 15.05.2021 wurden ca. 20 Fälle mit Verdacht auf Berufspflichtverletzung entgegengenommen und bearbeitet. Drei Fälle wurden, aufgrund zeitlicher Überschneidung im Bearbeitungsrahmen, aus dem Jahr 2019 übernommen. Die Angaben zu den Verdachtsfällen sind aufgrund des kurzen Bestehens der Berufsordnung noch nicht repräsentativ und lassen keine valide, statistische Auswertung ableiten. Die nachfolgenden Erläuterungen stellen einen ersten Versuch dar, die bisherigen Daten zu analysieren und bedingt zu interpretieren.

Es zeigt sich ein stetiger Anstieg der Inanspruchnahme der Beratung und Information gem. § 9 BO. Im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 15.05.2021 wurden bereits mehr Verdachtsfälle auf Berufspflichtverletzungen geprüft als im gesamten vergangenen Jahr 2020 (siehe Abbildung 3). Gründe hierfür lassen sich bislang nicht mit Sicherheit ausmachen. Es steht zu vermuten, dass die Präsenz der Kammer als Organ in der Öffentlichkeit und das Wissen über ihre Zuständigkeiten bei Ämtern und Behörden als ausschlaggebende Faktoren eine Rolle spielen. Eine Teilzahl der Anfragen lassen sich darauf zurückführen, dass ermittelnde Behörden eine Auskunftspflicht gegenüber der Kammer haben und ein Auskunftsrecht gegenüber dem Selbstverwaltungsorgan der Pflegefachpersonen. Es zeigt somit die Möglichkeiten der Landespflegekammer und ihrer Berufsordnung auf, auf dieser rechtlichen, strukturellen Ebene zu kommunizieren und zu interagieren.

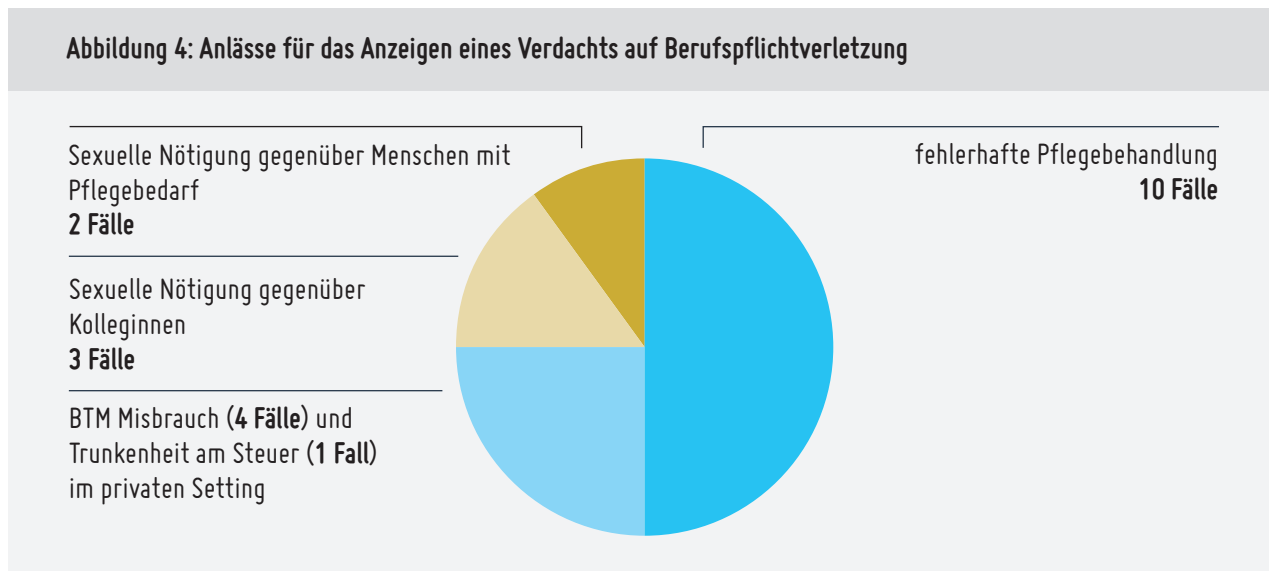
**Abbildung 3: Anzahl der Verdachtsfälle von Berufspflichtverletzungen**



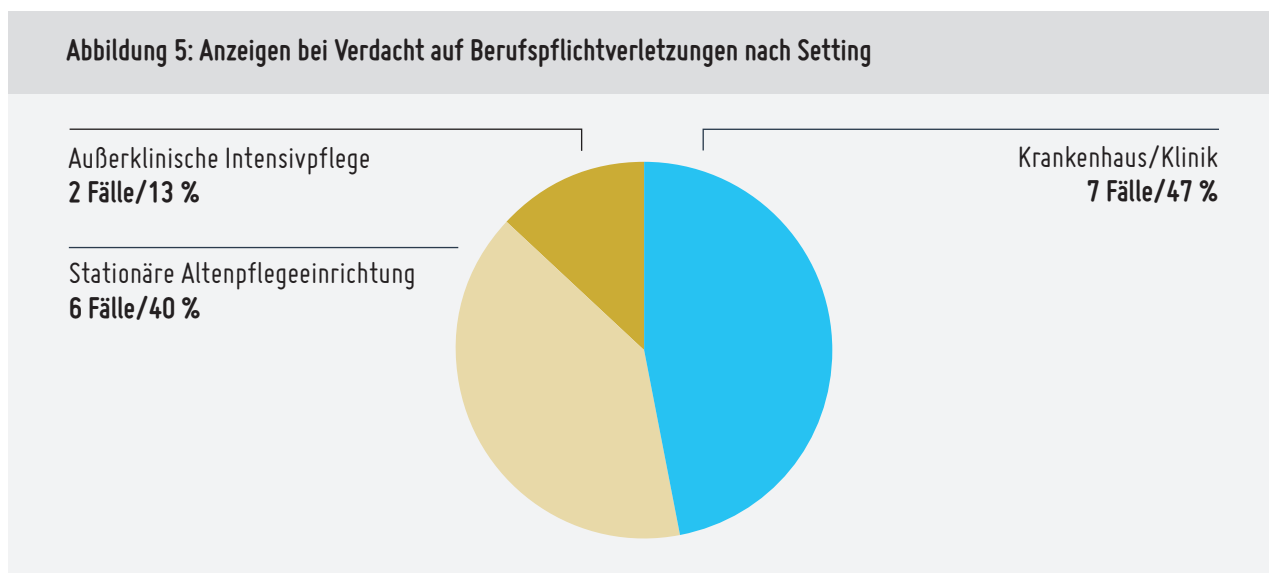
Die leicht steigenden Fallzahlen lassen Grund zur Annahme, dass auch im aktuellen Jahr 2021 vermehrt Anfragen eintreffen werden.

Die Anzahl der Fälle mag im Verhältnis zur Mitgliederanzahl der Landespflegekammer gering erscheinen. Doch der schwerwiegende Umfang und Inhalt mancher Tatbestände zeigt auf, wie wichtig die Berufsordnung und damit die Möglichkeit der Kammer ist, in solchen Fällen beraten, moderieren und gegebenenfalls sanktionieren zu können. Die Tatbestände, die der Landespflegekammer zur Prüfung auf eine Berufspflichtverletzung vorgelegt wurden, thematisierten in den meisten Fällen fraglich fehlerhafte pflegerische Behandlung (10 Fälle). Unter fehlerhafte Pflegebehandlung fallen in den genannten Fällen unter anderem auch: die Verantwortung für das Entstehen eines Dekubitus, die Mitverantwortung für einen Todesfall, eine Bewohnergefährdung oder auch das Einholen einer Einwilligung bei Einwilligungsunfähigkeit.

Am zweithäufigsten kam es zu Anzeigen einer Berufspflichtverletzung verortet im privaten Setting z.B. bei Verdacht auf Betäubungsmittelmissbrauch (4 Fälle) und Trunkenheit am Steuer (1 Fall). Dritthäufig wurde die sexuelle Nötigung, sowohl gegenüber Menschen mit Pflegebedarf (2 Fälle) als auch gegenüber Kolleginnen/Auszubildenden (3 Fälle) bei der Landespflegekammer gemeldet. Eine anteilige Übersicht zur besseren Veranschaulichung zeigt die nachfolgende Grafik.



Die nachfolgende Grafik zeigt auf, in welchem Setting die zu prüfenden Fälle von Berufspflichtverletzungen jeweils stattfanden. Diese Grafik berücksichtigt nicht die Fälle von BTM-Bissbrauch und Trunkenheit am Steuer, da diese im private Umfeld und nicht im beruflichen Setting vorkamen.

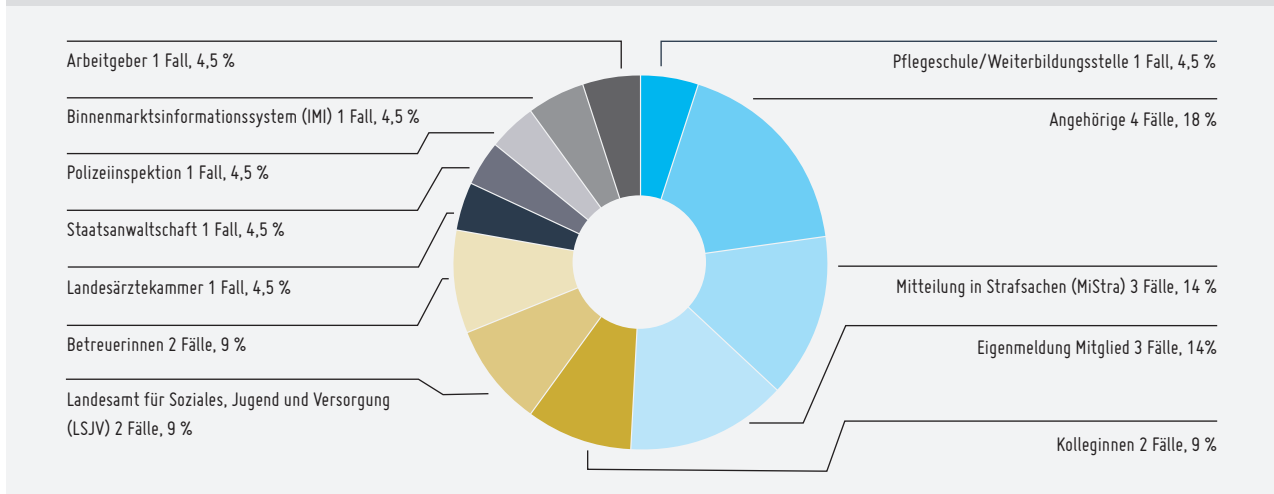


Eingereicht wurden die Anzeigen bei bestehendem Verdacht auf eine Berufspflichtverletzung von diversen Stellen. Ein Teil der Anzeigen ging von hierfür zuständigen Institutionen aus wie dem Binnenmarktinformations-System (IMI), dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) ein oder erreichte, die Landespflegekammer per Mitteilung in Strafsachen (MiS-stra) durch die Staatsanwaltschaft. Doch auch Angehörige, selbst betroffene Mitglieder, Kolleginnen, Arbeitgeber, Betreuerinnen und Pflegeschulen/Weiterbildungsstätten haben sich bei bestehendem Verdacht auf eine Berufspflichtverletzung an die Kammer gewandt. Die anteilige Aufteilung der einreichenden Stellen gliedert sich entsprechend vielfältig. Eine Aussage zu



einer erheblich gesteigerten Inanspruchnahme der Anzeigepflicht durch eine bestimmte Stelle oder Personengruppe kann nicht getroffen werden. Bislang nicht bestätigt hat sie die Diskussion, wonach vermehrt Kolleginnen sich untereinander pflegerische Behandlungsfehler vorwerfen und diese weiter melden. Zu erkennen ist zurzeit eine geringere Nutzung der Anzeigepflicht durch Kolleginnen. Gründe hierfür können nicht benannt werden, hier würde es einer weiterführenden Evaluation bedürfen um valide Aussagen treffen zu können.

**Abbildung 6: Einreichende Stellen/Personen bei Verdacht auf Berufspflichtverletzung**



Zum Zeitpunkt dieser Evaluation (15.05.2021) kam es bislang zu keiner der o.g. Sanktionen. Es wird in einem der ca. 20 Fälle weiterführend geprüft ob es zum Ausspruch einer Rüge durch die Landespflegekammer kommt, das Berufsgesicht einbezogen wird oder auch der Entzug des Führens einer Weiterbildungsbezeichnung als angemessen gilt. Acht Fälle sind in ihrer Bearbeitung abgeschlossen. Sie haben nach Sichtung der Landespflegekammer zu keiner weiteren Veranlassung geführt, wurden mit den anzeigenden Parteien geklärt oder an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. 10 Fälle befinden sich aktuell (Stand 15.05.2021) noch in Bearbeitung, darunter jeweils zwei Fälle aus den Jahren 2019 und 2020. Diese zeitlichen Angaben zeigen den hohen Arbeitsaufwand der mit der Bearbeitung der Anzeigen bei Verdacht auf Berufspflichtverletzung einhergeht.

Wie bereits erwähnt lassen die vorliegenden Daten noch keine valide Auswertung zu. Die Landespflegekammer wird in den nächsten Jahren weitere Daten zu Berufspflichtverletzungen erhalten. Diese können gesammelt und analysiert werden um in Zukunft repräsentative Aussagen tätigen zu können. Anhand einer statistischen Auswertung der Verdachtsfälle von Berufspflichtverletzungen kann abgeleitet werden, in welchen pflegerischen Versorgungsbereichen gehäuft Berufspflichtverletzungen auftreten. Kommt es beispielsweise vermehrt zu sexuellen Nötigungen, BTM-Missbrauch oder fehlerhaften Pflegebehandlungen in einem bestimmten Pflegesektor, so könnte die Landespflegekammer hier zukünftig gezielt präventive Schulungsmaßnahmen, Fortbildungen, Beratungen und andere Unterstützungsmaßnahmen für die Kammermitglieder anbieten. Durch solche Präventionsmaßnahmen könnte die Pflegequalität und das professionelle Berufsbild gefördert und der Schutz der Menschen mit Pflegebedarf in den Vordergrund gestellt werden.

## VII. FAZIT UND AUSBLICK

Jeder einzelnen Pflegefachperson wird mit der Berufsordnung eine Möglichkeit zu Teil, gegen schlechte Arbeitsbedingungen vorzugehen und die Professionalisierung voranzutreiben. Die Kammermitglieder können mit der Berufsordnung nicht nur klar ihre Aufgabenbereiche definieren, sondern auch Arbeitszuweisungen verweigern, die ihnen entweder laut Berufsordnung nicht zugeschrieben werden dürfen, die sie nicht vertreten können, oder die ihnen von Personen erteilt werden, die dazu nicht berechtigt sind. Die Landespflegekammer unterstützt und berät die Mitglieder bei der Umsetzung der Berufsordnung und stärkt ihnen so den Rücken. Die Berufsordnung der Landespflegekammer reiht sich auf gleicher Ebene mit den Berufsordnungen anderer Heilberufe ein. Die Pflege ist somit den anderen Heilberufen gleichgestellt und kann auf Augenhöhe interagieren.

In den weiteren Bundesländern bedarf es ebenfalls Berufsordnungen um eine flächendeckende Gleichbehandlung zu gewährleisten. Eine Musterberufsordnung auf Bundesebene könnte hierfür den Rahmen vorgeben. So bekäme die Pflege in Deutschland eine einheitliche starke berufliche Präsenz (vgl. Kuhn & Bergsträßer, 2017, 35).

Im Hinblick auf die zu Beginn erwähnte stets komplexer werdende Versorgung von Menschen mit Pflegebedarf stellt die Berufsordnung eine Möglichkeit dar, das Berufsprofil der Pflegenden zu schärfen, klar zu definieren und gegenüber anderen Berufsgruppen abzugrenzen. Die klaren Zuweisungen zu Aufgaben und Weisungsbefugnis bezüglich der pflegerischen Vorbehaltsaufgaben stärken das Berufsfeld der professionellen Pflege.

Festzuhalten ist, dass durch die Berufsordnung der Diskurs unter den Pflegenden befördert wurde. Insbesondere die Auseinandersetzung der beruflich Pflegenden mit dem eigenen Berufsverständnis und der eigenen Haltung führten, so die Rückmeldung der Mitglieder, zu einer veränderten Sichtweise auf den Beruf. Welche Stärke das Instrument „Berufsordnung“ im Kampf für bessere Arbeitsbedingungen, Professionalisierung und Anerkennung letztendlich erhält, hängt davon ab, inwiefern die Kammermitglieder die Berufsordnung zur Kenntnis nehmen und zu nutzen wissen. Die Berufsordnung stellt eine erhebliche Stärkung der Pflegefachpersonen dar, vorausgesetzt die Mitglieder kennen sie und wissen, wie sie ihre Berufsordnung einsetzen können. Die Aufklärung und Wissensvermittlung muss folglich an erster Stelle stehen, um die Möglichkeiten der Berufsordnung auf allen Ebenen und im vollem Umfang nutzen zu können.

## VIII. WEITERFÜHRENDE LITERATUR

### **DIE BERUFSORDNUNG DER LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ:**

[https://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/pflege-als-beruf.html?file=files/pflegekammer/images/downloads/satzungen%20und%20ordnungen/Berufsordnung\\_web.pdf](https://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/pflege-als-beruf.html?file=files/pflegekammer/images/downloads/satzungen%20und%20ordnungen/Berufsordnung_web.pdf)

### **DIE BERUFSORDNUNG MIT KOMMENTIERUNG DER LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ:**

[https://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/pflege-als-beruf.html?file=files/pflegekammer/images/downloads/satzungen%20und%20ordnungen/Berufsordnung/Berufsordnung\\_mit\\_Kommentierung%20Stand%201-2021.pdf](https://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/pflege-als-beruf.html?file=files/pflegekammer/images/downloads/satzungen%20und%20ordnungen/Berufsordnung/Berufsordnung_mit_Kommentierung%20Stand%201-2021.pdf)

### **FAQS ZU BERUFSORDNUNG DER LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ:**

<https://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/pflege-als-beruf.html?file=files/pflegekammer/images/downloads/satzungen%20und%20ordnungen/Berufsordnung/FAQs%20zur%20Berufsordnung%20der%20LPfK%20RLP.pdf>

### **CHARTA DER RECHTE HILFE- UND PFLEGEBEDÜRFTIGER MENSCHEN:**

<https://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/pflege-als-beruf.html?file=files/pflegekammer/images/downloads/satzungen%20und%20ordnungen/Berufsordnung/charta-der-rechte-hilfe-und-pflegebeduerftiger-menschen.pdf>

#### **DEFINITION DER PFLEGE — INTERNATIONAL COUNCIL OF NURSES ICN (DEUTSCH):**

<https://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/pflege-als-beruf.html?file=files/pflegekammer/images/downloads/satzungen%20und%20ordnungen/Berufsordnung/Definition-der-Pflege-ICN-deutsch.pdf>

#### **ICN-ETHIKKODEX FÜR PFLEGENDE:**

<https://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/pflege-als-beruf.html?file=files/pflegekammer/images/downloads/satzungen%20und%20ordnungen/Berufsordnung/ICN-Ethikkodex-2012-deutsch.pdf>

#### **ICN 2015: PFLEGEFACHPERSONEN UND DIE SOZIALEN MEDIEN:**

[https://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/pflege-als-beruf.html?file=files/pflegekammer/images/downloads/satzungen%20und%20ordnungen/Berufsordnung/ICN\\_deutsch\\_Pflege-und-die-Sozialen-Medien\\_2015.pdf](https://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/pflege-als-beruf.html?file=files/pflegekammer/images/downloads/satzungen%20und%20ordnungen/Berufsordnung/ICN_deutsch_Pflege-und-die-Sozialen-Medien_2015.pdf)

#### **FORMULAR PRAXISERÖFFNUNG:**

<https://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/pflege-als-beruf.html?file=files/pflegekammer/images/downloads/satzungen%20und%20ordnungen/Berufsordnung/Formular%20Praxiser%20%C3%B6ffnung.pdf>

#### **YOUTUBE KANAL DER LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ:**

<https://www.youtube.com/channel/UC-PD-mxzFcJYRHWXRxfhlvA/videos>

## **IX. LITERATURVERZEICHNIS**

**BAYERISCHE LANDESPFLEGEKAMMER.** (8. Juni 2018). Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker vom 21.5.2006 (PZ v. 22.6.2006, S. 2432 ff.), zuletzt geändert am 08.06.2018 (PZ v. 28.06.2018, S. 1863). Abgerufen am 19. Mai 2021 von BLAK: <https://www.blak.de/berufsordnung>

**HEILBERUFGESETZ (HEILBG) RHEINLAND-PFALZ.** (19. Dezember 2014). Landesrecht online. (Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz) Abgerufen am 5. Juni 2021 von landesrecht.rlp: <http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=Heil-BerG+RP&psml=bsrlprod.psml>

**KUHN, A., & BERGSTRÄSSER, A.** (2017). Ein schlagkräftiges Instrument. Die Schwester, Der Pfleger(5), 32 — 35. Abgerufen am 28. Mai 2021 von: [https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwj2gPjAzulxAhXV\\_7sIHen9ApwQFnoEAcQAA&url=https%3A%2F%2Fwww.pflegekammer-rlp.de%2Ffiles%2Fpflegekammer%2Fimages%2Faktuelles%2FSP\\_05\\_2017\\_Kuhn\\_Instrument\\_32\\_35.pdf&usg=AOvVaw1TSG7kcDrcdRdd1R7zR66P](https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwj2gPjAzulxAhXV_7sIHen9ApwQFnoEAcQAA&url=https%3A%2F%2Fwww.pflegekammer-rlp.de%2Ffiles%2Fpflegekammer%2Fimages%2Faktuelles%2FSP_05_2017_Kuhn_Instrument_32_35.pdf&usg=AOvVaw1TSG7kcDrcdRdd1R7zR66P)

**LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ.** (10. Oktober 2019). Praxistest ab 2020 — Eine digitale Mitgliederumfrage bestätigt den bisher erarbeiteten Entwurf der Berufsordnung. Pflegekammer interaktiv — das Magazin der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz(16), S. 36. Abgerufen am 28. Juni 2021 von <https://www.pflegemagazin-rlp.de/praxistest-ab-2020>

**LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ.** (1. Januar 2020). Berufsordnung mit Kommentierung. Abgerufen am 28. Juni 2021 von landespflegekammer-rlp: [https://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/pflege-als-beruf.html?file=files/pflegekammer/images/downloads/satzungen%20und%20ordnungen/Berufsordnung/Berufsordnung\\_mit\\_Kommentierung%20Stand%201-2021.pdf](https://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/pflege-als-beruf.html?file=files/pflegekammer/images/downloads/satzungen%20und%20ordnungen/Berufsordnung/Berufsordnung_mit_Kommentierung%20Stand%201-2021.pdf)

**MAI, M.** (2020). Endlich hat unser Beruf ein klares Profil. Pflegekammer Jahressausgabe – Das Magazin der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz(18), 3.